

Neues Fester

Neue Musterungen und Einberufungen.

— Die 18–24jährigen. —

Der hauptstädtische Magistrat hat heute in Angelegenheit der neuerlichen Kontribuirung, Nachmusterung und Einberufung der zwischen dem 1. Januar 1892 und dem 31. Dezember 1898 geborenen Landsturmpflichtigen folgende **A n n u n c i e** herausgegeben:

Auf Grund des G. A. II:1915 und der Verordnung des Honvedministers Zahl 24400/1916 werden sämtlich sich ständig in Budapest aufhaltenden Landsturmpflichtigen, also nicht nur die ungarischen, sondern auch die österreichischen Staatsbürger, die nach Bosnien und die Herzegovina zuständigen, sowie auch jene Individuen, die sich für fremde Staatsbürger erklären, dies jedoch dokumentarisch nicht nachzuweisen vermögen, und zwar diejenigen

1. die zwischen dem 1. Januar 1892 und dem 31. Dezember 1898 geboren wurden und bei der Musterung, beziehungsweise Nachmusterung für untauglich befunden wurden oder in Folge Tauglichkeit eingerückt sind, später jedoch in Folge Untauglichkeit aus dem aktiven Dienste entlassen worden sind,

2. diejenigen zwischen den Jahren 1865 bis 1898 geborenen Landsturmpflichtigen, die bei den bisher angeordneten Landsturmmusterungen oder Nachmusterungen hätten erscheinen sollen, dieser ihrer Verpflichtung jedoch bisher nicht nachgekommen sind, angewiesen, die entsprechenden Rubriken der durch die hauptstädtischen Bezirksvorstellungen im Wege der Hausbesorger am heutigen Tage nach Häusern und Wohnungen zu vertheilenden Landsturmlegitimationen und Widmungsscheine

binnen 24 Stunden

auszufüllen und den Hausbesorgern gegen Empfangsbestätigung zu übergeben.

Die Rubriken des Landsturmcertifikats und Widmungsscheines hat Jedermann pünktlich auszufüllen. Solche Certifikate haben also auszufüllen:

Die vom aktiven Landsturmdienste

für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit entlassenen oder zum Erscheinen bei der Landsturmmusterung wegen ihrer Beschäftigung oder wegen ihres Gebrechens bisher nicht verpflichteten Landsturmpflichtigen, sowie die bei den Eisenbahnen, bei der Post, beim Telegraphen, bei den Schiffsahrtsunternehmungen, bei der Grenzpolizei etc. Angestellten, die Seelsorger, Professoren geistlichen Charakters, die offenbar Untauglichen, die Epileptiker, die bei der Militär- oder Honved-Superarbitrirung Entlassenen, also auch die mit einer Pension (Verwundeten- oder persönlichen Ersatz- oder Invalidenpension) versehenen, sowie die für jede Art von Landsturmdienst für untauglich qualifizierten Individuen, die gewesenen Offiziere, Aerzte (ausgenommen die für Kriegsdauer ernannten Honved- oder Landsturmarzte, oder die auf Grund der Kriegseintheilung dienstthuenden Aerzte), sowie behufs Nachweises ihres Rechtstitels sämtliche entlassenen Landsturmpflichtigen, also auch die entlassenen gewesenen Offiziere, insofern sie zwischen dem 1. Januar 1892 und dem 31. Dezember 1898 geboren worden sind.

Derjenige, der vom Hausbesorger einen Landsturmschein nicht erhalten hat, hat seinen Schein auf der nach seiner Wohnung zuständigen Bezirksvorstellung spätestens am 23. Dezember persönlich auszufüllen.

Diejenigen, die von den Ausgerufenen nicht ständige Budapest Einwohner sind, haben sich behufs ihrer Kontribuirung auf ihrem ständigen Aufenthaltsorte binnen 24 Stunden persönlich oder schriftlich zu melden.

Die Bezirksvorstellungen werden die Landsturmscheine am 21. Dezember häuserweise einsammeln.

Die solcherart kontribuirten Landsturmpflichtigen haben sich in der Zeit

vom 8. bis 20. Januar 1917

zur Nachmusterung zu melden, wo sie gemäß ihrer Tauglichkeit eingetheilt werden.

Die Vorladung zur Musterung erfolgt mittels Einberufungsbefehls. Wer bis zum 15. Januar 1917 keinen Einberufungsbefehl erhalten sollte, hat sich bei der nach seinem Wohnorte zuständigen Musterungskommission an irgend einem Musterungstage auch ohne Einberufungsbefehl zu melden.

Es haben sich nicht zu melden (das Landsturmcertifikat und den Widmungsschein) nicht auszufüllen:

die Reservisten, sowie in außerdienstlichen Verhältnissen stehenden und pensionirten Militärgagisten, insofern sie ihren militärischen Rang behalten haben.

Diejenigen, die schon bei einer früheren Musterung für tauglich befunden und vom dem aktiven Landsturmdienste schon bisher namentlich entlassen worden sind, werden aufgefordert, anlässlich der Ausfüllung des Landsturmcertifikates und Widmungsscheines vor die Bezeichnung „Certifikat“ und „Widmungsschein“ in auffällender Weise die Worte „entlassener Landsturmpflichtiger“ hinzuschreiben.

Zur Landsturmnachmusterung haben nicht zu erscheinen, jedoch ihre Qualifikation, respektive den Umstand, daß sie ständig (dauernd) und berufsmäßig angestellt sind, nachzuweisen:

a) die schon bei einer früheren Musterung für tauglich befunden und vom aktiven Landsturmdienste schon bisher namentlich entlassen worden sind;

b) die geweihten und thatsächlich berufsmäßig angestellten Seelsorger und Professoren geistlichen Charakters der rezipierten und gesetzlich anerkannten Konfessionen;

c) die in Invalidenhäusern in Versorgung stehenden, mit Invalidenpension versehenen Militär- oder Honvedindividuen;

d) Diejenigen, die aus dem Verbanne des Heeres, der Honved oder der Gendarmerie im Wege Superarbitrirung nach dem 30. November 1916 entlassen worden sind.

Die unter dem Punkte a) angeführten Personen haben ihre Dokumente am 29. und 31. Dezember 1916 bei der kompetenten Bezirksvorstellung während der Amtsstunden vorzulegen und das Bestehen des Rechtstitels für die Entlassung in der bisherigen Art nachzuweisen.

Die unter den Punkten b), c) und d) erwähnten Personen haben mit ihren Dokumenten bei der hauptstädtischen Militärsektion (IV., Karlsring Nr. 28, III. Hof) am 3. Januar 1917 zwischen 9 und 12 Uhr Vormittag zu erscheinen.

Die Epileptiker werden besonders auf-